



augenauf bulletin

**Nothilferegime: un-
würdig bis tödlich**
S. 2–6

**Ausschaffungen:
Horror ohne Ende –
Swiss made**
S. 7–15

**Staatsschutz: legal,
illegal, sch...egal**
S. 16–19

**Der ganz normale
Wahnsinn**
ab S. 20

Zum Tod von Nesurasa Rasanayagam 1973–2022

Der in die Schweiz geflüchtete Nesurasa Rasanayagam wurde am 15. Februar tot aufgefunden – in unmittelbarer Nähe zum sogenannten Rückkehrzentrum des Kantons Bern in Gampelen, wo er unfreiwillig lebte.

Während sieben Jahren wurde Nesurasa Rasanayagam nach dem negativen Asylentscheid illegalisiert und im Berner Nothilfesystem untergebracht. Das hat ihn krank gemacht. Wie das Kollektiv «Stop Isolation» schreibt, litt der Mann aus Sri Lanka an einer psychischen Erkrankung. Eine adäquate Therapie habe er keine erhalten. Auch an der zermürbenden Lebenssituation haben die Behörden nichts geändert. Dass die Zustände speziell in den Rückkehrzentren inhuman sind und der Gesundheit schaden, schreibt nicht nur augenauf seit Jahren (siehe augenauf-Bulletins Nr. 104, 106, 107, 110), auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) macht dies in ihrem Bericht diesen Februar klar. Sie bemängelt die ungenügende Gesundheitsversorgung im psychischen wie physischen Bereich. Auch eine UN-Delegation hatte die Zustände zuvor bereits kritisiert. Trotzdem hat der Kanton Bern am 10. Februar 2022 angekündigt, nichts Grundlegendes ändern zu wollen (siehe augenauf «Miese Zustände in Nothilfslagern», S. 4). Zu diesem Zeitpunkt lebte Nesurasa noch!

Untersuchung des Todesfalls zu teuer

Die Berner Migrationsbehörden haben sich auch nach dem Todesfall problematisch verhalten: Ohne die genaue Todesursache und den Todeszeitpunkt zu kennen, liessen sie den Leichnam von Nesurasa Rasanayagam kremieren, obwohl seine Familie sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen hatte. Dem Wunsch der Familie, eine Autopsie durchzuführen und den Leichnam nach Sri Lanka zu überführen, wurde nicht entsprochen: Dies sei laut dem Migrationsdienst zu teuer. Eine Genugtuung für diesen unmenschlichen Umgang mit dem Leichnam ihres Mannes erhalte seine Frau nicht. Ein Behördenmitglied des Migrationsdienstes beantwortete ihre Anfrage wie folgt: «Eine Genugtuung würde Menschen anspor-

nen, sich selbst das Leben zu nehmen – um dafür Geld zu erhalten.»

Das Migrant Solidarity Network fordert in einer Stellungnahme zum Tod von Nesurasa Rasanayagam:

- die Aufarbeitung aller Todesfälle in Asyllagern und Ausschaffungshaft sowie eine Genugtuung für die Familie Rasanayagam
- eine richtige Gesundheitsversorgung für geflüchtete (und sehr oft traumatisierte) Menschen
- menschenwürdige Wohnbedingungen, soziale Kontakte, Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt und ganz grundsätzlich Lebensperspektiven

augenauf Bern unterstützt diese Forderungen vollumfänglich.

augenauf Bern

<https://migrant-solidarity-network.ch/2022/04/01/isolation-kills/#more-2897>

<https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/mm.msg-id-87123.html>

Für die Familie Rasanayagam in Sri Lanka wird Geld gesammelt:

Verein Migrantische Internationale, CH-3013 Bern

Postkonto: 15-893604-8

IBAN: CH73 0900 0000 1589 3604 8

Vermerk: «Nesurasa»



Biel Bözingen

In Biel Bözingen stand bis Juli 2022 eines der umstrittensten Rückkehrzentren des Kantons Bern. Die Berner Rückkehrzentren sind bekannt für die prekären Lebensbedingungen und die umstrittene Verwaltung durch ORS. Sie wurden selbst von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter kritisiert (siehe auggedrauf S. 4). Biel Bözingen hatte einen einzigen Vorteil: Es war stadtnah. Genau deshalb wehrten sich die Bewohner:innen mit Unterstützung von «Stop Isolation» und «Migrant Solidarity Network» gegen die Auflösung des Standorts und die Verteilung der Bewohner:innen auf andere, meist abgelegene Standorte im Kanton Bern.

Mit der Kampagne #WirbleibeninBiel traten Bewohner:innen und Unterstützer:innen ab Ende März 2022 an die Öffentlichkeit. Sie appellierten an die Stadt Biel, den Berner Migrationsdienst und dessen Vorsteher, Asyl-Hardliner und Regierungsrat Philippe Müller (der einmal mehr mit fragwürdigen Aussagen glänzte), lokale Lösungen zu finden, da Erwachsene und Kinder ihr soziales und schulisches Netzwerk im Raum Biel hatten. Um aufzuzeigen, dass es entgegen den Behauptungen der Behörden sehr wohl lokale Alternativen gäbe, besetzte eine Soligruppe Mitte Juni ein leer stehendes Altersheim in Biel.

Trotz dem Widerstand setzten sich die Behörden am Ende durch: Die Bewohner:innen wurden getrennt und nach Enggistein (Frauen/Familien), Gampelen und Konolfingen (alleinstehende Männer) sowie Bellelay (Familien mit französisch eingeschulten Kindern) transferiert. Alle diese Standorte sind abgelegen.

<https://migrant-solidarity-network.ch/category/wirbleibeninbiel/>



BigBrother Asyl

Gemäss Berner Amtsblatt von Mitte Mai 2022 ordnete das Amt für Bevölkerungsdienste (Abev) gestützt auf Art. 124 des Berner Polizeigesetzes gleich für zwei Rückkehrzentren (Gampelen und Aarwangen) Videoüberwachung (innen und aussen) an. Beide Rückkehrzentren werden von der ORS betrieben. In einem Artikel von

derbund.ch am 30. Mai 2022 wurden weitere Details bekannt: Die Anschaffung kostete fast 100 000 Franken und diene der Sicherheit von Bewohner:innen und Personal. Es werde nur in den Gängen gefilmt. Und: «Während in Aarwangen bloss eine Echtzeitüberwachung zum Einsatz kommt, bleiben in Gampelen die Aufnahmen bis zu drei Tage

gespeichert, ehe sie gelöscht werden. Grund für die Aufzeichnungsfunktion ist gemäss Abev der lange Anfahrtsweg, der etwa das Eintreffen der Polizei stark verzögere. Grundsätzlich ist es nur der Kantonspolizei gestattet, die Aufzeichnungen auszuwerten.»



Miese Zustände in
Nothilfslagern

Phillippe Müller (FDP) ist nicht nur als in eigener Sache twitternder Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, sondern auch als (Asyl-)Hardliner bekannt. Manchmal greift er auch zu Verschwörungstheorien, z. B. wenn es um die asylpolitischen Basisgruppen «Stop Isolation» oder «Migrant Solidarity Network» geht. Im Februar 2022 behauptete er sogar, beim vom Kanton Bern in Auftrag gegebenen Bericht der angesehenen Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über die Zustände in den Berner Rückkehrzentren «handle es sich um eine ‹politische› und nicht ‹juristische› Schlussfolgerung» (derbund.ch, 10.2.2022). Denn die NKVF, welche die Rückkehrzentren Aarwangen, Biel und Gampelen untersucht hatte, lieferte nicht den

erwünschten Schönwetterbericht ab, sondern kritisierte fundiert die angetroffenen Zustände. Das Fazit der NKVF: «Die Kommission ist besorgt über die Lebensbedingungen von Kindern und deren Familien. Verbesserungen sind aus Sicht der Kommission in allen drei Zentren bei der Sicherheit von Frauen sowie bei der Infrastruktur notwendig.» Im Mai 2022 informierte dann die Sicherheitsdirektion über die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem NKVF-Bericht: «25 der 31 Empfehlungen des Berichts entsprechen der geltenden Praxis oder waren schon in Umsetzung, bevor der Bericht erschienen ist. Die Sicherheitsdirektion setzt sich für eine Erhöhung des Nothilfebetrags ein. Fünf Vorschläge, namentlich die Einführung eines

nichtamtlichen Ausweises zur Umgehung von Bussen wegen illegalen Aufenthalts oder die finanzielle Entlohnung für Putzarbeiten in der eigenen Unterkunft, lehnt die Sicherheitsdirektion hingegen ab.» (www.be.ch, 5.5.2022) Ob zwei Franken mehr Nothilfe die nach wie vor prekären Zustände in den Rückkehrzentren erträglicher machen?



Lagerzustände im Nothilferegime des Kantons Zürich

Das Bündnis «Wo Unrecht zu Recht wird ...» hat sich Anfang 2017 als Reaktion auf die zunehmende Repression gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Zürich gebildet. Es leistet Rechtshilfe und organisiert Aktionen und Veranstaltungen, um dem Schweigen und der Unsichtbarkeit dieser gewaltsamen Politik aktiv entgegenzutreten. Einen wichtigen Bestandteil bilden dabei die wöchentlichen Besuche in den Nothilfelagern (offiziell «Rückreisezentren») des Kantons, die helfen sollen, die Isolation zu überwinden und die «Blackbox» aufzubrechen.

Die vier Lager befinden sich an abgelegenen Orten in Hintereg, Glattbrugg/Rohr, Kempthal und Urdorf. Bis Herbst 2021 gab es ein weiteres Nothilfelerlager in Adliswil. Bei den Unterkünften handelt es sich um Containersiedlungen, grosse Gebäude wie eine ehemalige Psychiatrie und um einen unterirdischen Bunker. Zum Bestreiten der Lebensbedürfnisse erhält jede erwachsene Person in der Nothilfe im Kanton Zürich 60 Franken wöchentlich.

In den fünf Jahren, seit das Bündnis wöchentlich die Nothilfelager besucht, entstanden Freundschaften, Vernetzungen, aber auch Widerstand im Kleinen und Grossen. So konnten Geld- oder Gefängnisstrafen wegen illegalen Aufenthalts abgewehrt oder verringert und der Besuch des Regelklassenunterrichts von Kindern ermöglicht werden. Immer wieder suchen wir gemeinsam nach Strategien, um dem Alltagsstress kurzzeitig zu entfliehen und soziale Verbindungen herzustellen, um Isolation, Einsamkeit und Strukturlosigkeit zu durchbrechen. Manchmal jedoch nützt alles nichts, die Polizei steht in der Zimmertür und führt Verhaftungen vor den Augen der anwesenden Kinder durch. Strafen in der Höhe von Hunderten und Tausenden von Franken müssen bezahlt werden. Und die Angst vor der Ausschaffung oder der nächsten Verhaftung führt zu schlaflosen Wochen und Monaten. Damit sinkt die psychische und mit ihr die physische und soziale Gesundheit von schlecht auf miserabel.

Verklärung der prekären Vergangenheit

Und dennoch, die strukturelle Gewalt in den unterschiedlichen Lagern im Kanton Zürich unterscheidet sich erheblich. Seit das Nothilfelerlager in Adliswil geschlossen und alle Familien und Frauen nach Hintereg umgesiedelt wurden, verschlechtert sich der allgemeine psychische und physische Zustand der Bewohnenden stetig. Sogar die ehemals resilientesten Personen knicken langsam ein. Angesichts der neuen Not in Hintereg taucht Adliswil in Erzählungen der Hintereg-Bewohnenden und unserer Besuchsgruppe immer öfters als «guter» Ort auf. Wir erinnern uns gemeinsam an die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, an die nahen Einkaufsmöglichkeiten, an die Nähe zur Stadt Zürich und damit zu vielen solidarischen Einrichtungen. Wir sprechen auch über die solidarischen Gruppen, die regelmässig im und um das Nothilfelerlager präsent waren, sei es mit Kinderbetreuung oder Deutschkursen vor Ort.

Ein Blick zurück zeigt aber, dass auch Adliswil ein äusserst prekärer Ort war: Die provisorischen Container waren gegen aussen offen – für jeden Gang zur Gemeinschaftsküche, zur Toilette oder zum Büro mussten die Bewohner:innen von ihrem Zimmer nach draussen gehen. Die unerwünschtesten und zugleich regelmässigsten «Gäste» in dieser offenen Containeranlage waren Polizist:innen, die zu jeder möglichen Uhrzeit unangekündigt das Lager aufsuchten – von der ORS-Leitung mit Vornamen gegrüsst – und oft mehrere Personen auf einmal aus ihren Zimmern holten und verhafteten. Der Grund war zumeist derselbe: «illegaler Aufenthalt» – ein Dauerdelikt.

Permanente Angst im «eigenen Zuhause»

Wenn das Nothilferegime von den Menschen verlangt, in den vorgesehenen Nothilfslagern zu wohnen, um nach 5–10 Jahren Chancen (wenn auch nur geringe) auf einen positiven Härtefallbescheid zu kriegen, diese Menschen aber zugleich zu jeder möglichen Uhrzeit in ihrem Zuhause verhaftet werden können, wird ihnen jegliches Gefühl von Sicherheit genommen. Schlaflose Nächte und Kinder, die «spielen», wo sie sich im Falle einer drohenden Verhaftung vor der Polizei verstecken, geben nur annähernd wieder, wie dauerhaft zermürend die ständige Angst vor Freiheitsentzug ist.

Auch in Hinteregg finden Verhaftungen von Einzelpersonen statt, jedoch weitaus seltener, als dies in Adliswil der Fall war. Sonst gilt: Hinteregg, eine ehemalige Psychiatrie, befindet sich sehr abgelegen von Zürich, aber auch vom Dorfzentrum Hinteregg mit Einkaufsmöglichkeiten und Bahnhof. Das Gebäude vereint auf drei Stockwerken verteilt 23 sehr kleine Zimmer (für ein bis zwei Personen), 8 mittlere Zimmer (für drei bis vier Personen) und 3 grosse Zimmer (für fünf bis acht Personen). Für die Kinder bieten die teilweise sehr kleinen Privatzimmer kaum Platz zum Spielen. Die anderen Räumlichkeiten des Hauses sind mit einer offenen Treppe verbunden und vor dem Haus führt eine Schnellstrasse durch.

In der Schule wurden Kinder bis zum Einleiten von rechtlichen Schritten standardmässig in der Aufnahmeklasse behalten, auch über die kantonal festgelegte maximale Dauer von einem Jahr hinaus. In der Gemeinde Egg sind nur wenige solidarische Strukturen vorhanden, die lokale Bevölkerung engagiert sich nicht im Lager und wo sie dies anstrebt, erfährt sie von der Lagerleitung wenig Unterstützung. Wurden in Adliswil wenige einzelne Verhaftungen vorgenommen, gab es in Hinteregg unter anderem eine Grossrazzia, bei der Ende Oktober 2021 frühmorgens mehrere Polizist:innen ohne Vorwarnung Zimmer durchsuchten – von der ORS mit den Zimmerschlüssel ausgestattet. Die rechtliche Klärung des Vorkommnisses ist noch nicht abgeschlossen.

Wahrnehmung passt sich Prekarität an

Wenn sich Bewohnende angesichts der Lebensumstände in Hinteregg ihr Leben in Adliswil zurückwünschen und Aktivist:innen sich immer häufiger an positive Erlebnisse in Adliswil erinnern, so sagt dies wenig über die tatsächlichen Zustände aus, die im Nothilfelerlager Adliswil herrschten. Vielmehr zeigt es, dass sich die Wahrnehmung von uns Menschen ständig an der aktuellen Prekarität ausrichtet – für Bewohnende ist dies eine wichtige Überlebensstrategie und für Aktivist:innen notwendig, um nicht von Ohn-

macht erschlagen zu werden. Dennoch gilt es, genau hinzuschauen und die Prekarität im Nothilferegime immer wieder mit anderen, nicht prekarisierten Leben abzugleichen. Nur so schaffen wir es gemeinsam, dem systematischen Unrecht entgegenzutreten.

Bündnis «Wo Unrecht zu Recht wird ...»

<https://wo-unrecht-zu-recht-wird.ch>

Ausschaffungen nach Algerien

Wie die WOZ am 16. Juni 2022 berichtete, hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) mittlerweile einen Weg gefunden, Zwangsausschaffungen nach Algerien durchzuführen. Lange Zeit war das nicht möglich, da sich der nordafrikanische Staat weigert, Sonderflügen für Ausschaffungen mit maximaler Zwangsanwendung (Vollkörperfesselung, Helm, Spucknetz über Kopf) eine Landeerlaubnis zu erteilen. Jetzt werden Ausschaffungen mit identischer Gewaltanwendung eben auf Linienflügen durchgeführt. Die WOZ berichtete über einen Flug der Turkish Airlines mit Umstieg in Istanbul.

augenauf hat vom Betroffenen weitere Details der Zwangsausschaffung erfahren: Die Vorbereitung wurde wie bei einem Sonderflug in einem speziellen Hangar auf dem Flughafengelände von sechs Leuten, zwei Polizisten in Uniform und vier Zivilpersonen, durchgeführt. Dort wurde der Mann auf einen Spezialrollstuhl, der schmal genug für Flugzeuggänge ist, gefesselt. Dann wurde er zum noch leeren Flugzeug gebracht und zuhinterst auf einen Sitz umplatziert und mit speziellen Gurten gefesselt. Das Personal der Turkish Airline ignorierte ihn und scherzte mit den Beamten. Als die ersten Passagiere zustiegen, versuchte er auf sich aufmerksam zu machen. Sofort hinderten ihn die Polizist:innen daran, indem sie ihm den Kopf zwischen seine Beine pressten, und auf einen speziellen Schmerzpunkt hinter seinen Ohren drückten. In dieser Position, mit den Händen all dieser Polizist:innen, die ihn nach unten drückten, bekam er keine Luft mehr. Sein Hals wurde so zusammengedrückt, dass er nicht mehr atmen konnte. Er hatte immer wieder zwischen 30 Sekunden und einer Minute das Gefühl, überhaupt keine Luft zu bekommen, und litt folglich Todesangst. Nachdem das Flugzeug gestartet war, wusste er, dass jeder Widerstand nun zwecklos war. Nach zehn Stunden Aufenthalt in Istanbul wurde er auf dem Weiterflug nicht mehr gefesselt, nachdem er versprochen hatte, sich ruhig zu verhalten.

Zwangsmassnahmen, die die Atmung behindern, sind der Polizei explizit verboten wegen der verschiedenen Todesfälle, die es in den letzten Jahren unter diesen Umständen in Europa gab. Offenbar sind Beamt:innen dennoch bereit, für eine erfolgreiche Ausschaffung das Leben von Menschen zu gefährden. Wahrscheinlich hängt diese Eskalation mit der Schwierigkeit zusammen, jemanden auf einem Linienflug ruhigzustellen. Auf einem Sonderflug können die Betroffenen schreien, wie sie wollen, es interessiert niemanden. Auf einem Linienflug sind die Polizist:innen offensichtlich gewillt, jeden lauten Protest sofort zu unterbinden. Die neue Ausschaffungsrouten nach Algerien führt zu einem erneut höheren Risiko eines Todesfalls. Dieses wird bewusst in Kauf genommen. Die Verantwortung dafür liegt letztendlich bei Justizministerin Karin Keller-Sutter.

augenauf Zürich



Chronologie eines Ausschaffungsversuchs nach Mali

Die Schweiz will um jeden Preis Menschen ausschaffen. Dafür schliesst sie mit sogenannten Zielländern Vereinbarungen ab. Fehlen solche Vereinbarungen oder werden sie an Bedingungen geknüpft, zeigt sich die Schweiz flexibel: Sie passt die Voraussetzungen einfach an, interpretiert sie und dehnt sie aus.

D.S. flieht aus Mali und reicht im Herbst 2015, im Alter von 16 Jahren, in der Schweiz ein Asylgesuch ein. Die Schweiz weist das Asylgesuch ein Jahr später ab und auch die Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid wird im Frühling 2017 abgewiesen.

Da D.S. nicht nach Mali zurückkehren kann, bleibt ihm nur der widerrechtliche Aufenthalt in der Schweiz. D.S. versucht weiter, seinen Status zu legalisieren. Er reicht 2019 ein Wiedererwägungsgesuch ein, welches ebenfalls abgeschmettert wird. Im September 2020 reicht D.S. in seinem Wohnkanton St. Gallen ein Härtefallgesuch ein. Dieses wird im Herbst 2021 abgelehnt, obwohl alle Voraussetzungen für einen positiven Bescheid gegeben wären – die Schweiz will dem jungen Menschen einfach keinen legalen Status zusprechen. Im Gegenteil, es werden ausserordentliche Bemühungen getätigt, D.S. nach Mali auszuschaffen.

Alle zuständigen Minister ausgewechselt

Zwischen der Schweiz und Mali gibt es kein Rückübernahmeabkommen, das Zwangsausschaffungen erlauben würde. Das heisst: Nach Mali sind nur freiwillige Ausreisen möglich. In einer Interpellationsantwort schrieb der Bundesrat am 15. Mai 2019, dass die «Schweiz 2018 im Rahmen eines Migrationsdialogs mit Mali Verhandlungen über ein Migrationsabkommen führte. Diese Verhandlungen verliefen konstruktiv. In der Zwischenzeit seien in Mali allerdings alle für das Dossier zuständigen Minister ausgewechselt worden. Vor diesem Hintergrund wird die Schweiz in den nächsten Monaten die Gespräche mit Mali im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens wieder aufnehmen.» (Interpellation 19.3018) Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist – laut Bundesgerichtsentscheid 2C_408/2020 vom 21. Juli 2020 – jedoch darauf hin, dass die Schweiz mit Mali zwar kein Rückübernahmeabkommen habe, doch bestehe «seit Jahren» «eine gute operationelle Zusammenarbeit». Was das in der Realität für betroffene Menschen bedeutet, zeigt das Beispiel von D.S.

Im März 2020 wird D.S. verhaftet und durch das SEM einer malischen Delegation vorgeführt, die seine Identität bestätigt. D.S. soll so schnell wie möglich nach Mali ausgeschafft werden. Am 6. August 2020 erkundigt sich das Migrationsamt St. Gallen beim SEM, ob Flüge nach Bamako (Mali) wieder stattfinden und ob die Botschaft wieder Laissez-passer ausstelle. Der

zuständige Sachbearbeiter des SEM verspricht, das abzuklären und, wenn möglich, ein Laissez-passer für D.S. zu beantragen. Am 11. August 2020 beantragt das SEM ein Laissez-passer bei der malischen Botschaft. Am 25. August 2020 schreibt der Sachbearbeiter des SEM: «Ich hatte heute Morgen Kontakt mit der Konsulin der malischen Botschaft in Genf. Gemäss Auskunft der Botschaft ist der internationale Flughafen in Bamako geöffnet. [...] Gemäss Auskunft der Botschaft hat sich die Lage nach dem Putsch in der Hauptstadt Bamako beruhigt. Somit sollte eine Heimreise von Herrn D.S. nach Bamako durchaus möglich sein. Zudem unterzeichnete er anlässlich seiner Vorsprache am 18. August 2020 bei der Botschaft Mali in Genf eine Erklärung, wonach er freiwillig nach Mali zurückkehren möchte. Ich bitte Sie deshalb, eine Flugbuchung bei swissREPAT ab Anfang September 2020 zu beantragen.»

Wie praktisch, dass sowohl der Flugverkehr wieder funktioniert, sich die Sicherheitslage in Mali überraschenderweise stabilisiert haben soll und sich D.S. zufälligerweise gerade zu dieser Zeit selbst bei der Botschaft für eine freiwillige Rückkehr gemeldet hat ... Nur, D.S. war während des ganzen Jahres 2020 nie auf der Botschaft in Genf und hat auch keine Einverständniserklärung für eine freiwillige Rückkehr unterschrieben. Dies wird später auf Anfrage schriftlich von der malischen Botschaft bestätigt.

«... kann ich Ihnen leider keine Kopie zustellen»

Anscheinend findet auch das Migrationsamt St. Gallen den Umstand, dass nun plötzlich eine Freiwilligkeitserklärung vorliegen soll, etwas überraschend und fragt beim SEM nach einer Kopie. Das hält das Migrationsamt St. Gallen jedoch nicht davon ab, unverzüglich eine Flugbuchung anzukündigen. Im Antwortmail des SEM auf die Nachfrage erklärt der SEM-Mitarbeiter: «Der Hinweis betreffend die freiwillige Rückkehr figuriert auf dem Laissez-passer (Sauf-conduit), welches von der Botschaft am 18. August 2020 ausgestellt wurde. Da ich im Dossier keine unterzeichnete Erklärung gefunden habe, war ich der Ansicht, dass er persönlich in Genf war und die Erklärung auf der Botschaft unterzeichnete. Auch wenn die Botschaft tatsächlich über eine Erklärung verfügen sollte, wird sie uns höchstwahrscheinlich keine Kopie zukommen lassen. Demzufolge kann ich Ihnen leider keine Kopie zustellen».

Tja, wenn das die Grundlagen für seriöses Arbeiten beim SEM für Abklärungen, Länderberichte und Asyl- und Ausschaffungsentscheide sind, erstaunt ja wirklich nichts mehr. In den Akten ist ersichtlich, dass das Migrationsamt St. Gallen zwischen September und Dezember 2020 verschiedene Ausschaffungsflüge buchte und dafür jeweils die Verhaftungen plante. Die Ausschaffungsversuche wurden durch die Corona-Pandemie unmöglich.

Am 15. März 2022 wird D.S. verhaftet und in Aus-

schaffungshaft genommen. Er soll am 17. März 2022 von der Polizei bis zum Flugzeug gebracht werden und dann mit einem Linienflug unbegleitet ausgeschafft werden. In der Nacht vor der Ausschaffung begeht D.S. aus Verzweiflung einen Selbstmordversuch und fügt sich eine 15 cm lange Schnittwunde zu. Eine psychologische Behandlung wird D.S. verwehrt. D.S. verweigert am 17. März 2022 den Ausschaffungsflug und wird im Anschluss zurück in Ausschaffungshaft gebracht. Seine Rechtsvertretung reicht umgehend Beschwerde gegen die Ausschaffungshaft ein und stellt ein weiteres Härtefallgesuch.

Sorgen um die Sicherheit – der Behörden, nicht des Geflüchteten

Einen Tag später nimmt das Migrationsamt St. Gallen erneut Kontakt mit dem SEM auf und fragt nach, ob neue Möglichkeiten bestünden für eine begleitete Zwangsaus-schaffung oder einen Sonderflug nach Mali. Ein «Fachspezialist Rückkehr» des SEM teilt ein paar Tage später mit, dass eine begleitete Zwangsaus-schaffung nur in Kooperation mit der malischen Botschaft möglich sei. Ein Sonderflug sei aufgrund der politischen Lage in Mali nicht möglich. Er werde einen Besuch bei der malischen Botschaft organisieren, um diesen Fall zu besprechen. Dem Mailverkehr lässt sich entnehmen, dass das Migrationsamt St. Gallen diese Information gerne entgegennimmt, sich aber aufgrund der politischen Lage in Mali Sorgen um die Sicherheit der Polizist:innen macht, die eine Zwangsaus-schaffung nach Mali begleiten würden. D.S. hingegen wird vermittelt, eine Rückkehr sei sicher für ihn.

Die Beschwerde gegen die Ausschaffungshaft wird im April 2022 abgelehnt. Die Begründung lautet, dass es durchaus möglich sei, in begründeten Einzelfällen begleitete Zwangsaus-schaffungen nach Mali durchzuführen und dass im Falle von D.S. gerade Abklärungen durch das SEM im Gange seien.

Am 5. Mai 2022 wird D.S. «aufgrund der Aktenlage» aus der Ausschaffungshaft entlassen. Ob das Treffen mit der malischen Botschaft stattgefunden hat und was allenfalls dabei herausgekommen ist, weiss D.S. bis heute nicht.

Nie ausgereist – aber mit Einreiseverbot belegt

Nach seiner Freilassung muss D.S. schmerzlich erfahren, dass die Behörden – allen voran das Migrationsamt St. Gallen und das SEM – ihm das Leben auch weiterhin schwer machen werden. Er wird am 29. Mai 2022 bei einer Personenkontrolle festgenommen, weil gegen ihn ein Einreiseverbot vorliege. Über ein solches Einreiseverbot wurde D.S. nie informiert und es grenzt sogar für das SEM und das Migrationsamt St. Gallen an Absurdität, dass gegen eine Person, welche nie ausgereist ist, ein Einreiseverbot verhängt wird.

Am 12. Juni 2022 wird D.S. beim Joggen durch den

Wald angehalten und erneut verhaftet. Laut Polizei gibt es im Dublin-System zwei Einträge – einer davon betrifft das nicht eröffnete Einreiseverbot vom 18. März 2022. Die Rechtsvertretung von D.S. ersucht momentan um Aufhebung des Einreiseverbots sowie der bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 20 Franken.

Bleibt zu hoffen, dass dies die letzte Schikane ist, welche D.S. durch die Schweizer Behörden erleben muss.

augenauf Bern

Die Situation in Mali

Seit 2012 herrscht in Mali Bürgerkrieg. Trotz internationaler Unterstützung dauert der Konflikt bis heute an und verschlimmert sich zusehends. Ein Putsch stürzte die Regierung Mitte August 2020, die Übergangsregierung ihrerseits wurde 2021 wiederum gestürzt. Bis heute wird Mali von einer Militärjunta regiert. Die Situation ist instabil, die politische und soziale Zukunft des Landes ungewiss.

Die Militärjunta isoliert das Land und bindet sich an Russland. Die russische Söldnergruppe Wagner ist aktiv in Mali. Seit dem Rück-

zug der europäischen Partner stiegen im ersten Quartal des Jahres 2022 die Übergriffe von regierungs- oder regierungsnahen Truppen auf die Zivilbevölkerung um über 300%.

Das UNHCR (Flüchtlingskommissariat der Uno) hat bereits 2019 aufgrund der eskalierenden Gewalt neue Schutzrichtlinien für Mali herausgegeben. Dabei forderte das UNHCR die Staaten nachdrücklich auf, Menschen, die von Konflikten in Mali geflohen sind, Zugang zu Hoheitsgebieten und Asylverfahren zu gewähren und niemanden aus den vom Konflikt betroffenen Regionen gewaltsam nach Mali zurückzubringen.

Keine Rückübernahmeabkommen mit Mali

Als eines der ersten afrikanischen Länder schloss Mali 2016 mit Deutschland ein Rückübernahmeabkommen ab. Nach Demonstrationen und Protesten der Bevölkerung ruderte die Regierung zurück. Am 30. Dezember 2016 informierte das malische Aussenministerium, dass die Botschafter nur noch Reisedokumente für Personen ausstellen sollten, die nach Mali zurückkehren möchten.

<https://www.reuters.com/world/africa/over-500-killed-mali-clashes-military-junta-loses-grip-2022-05-30/>

<https://www.unhcr.org/dach/ch-de/33410-aufgrund-der-eskalierenden-gewalt-in-mali-gibt-unhcr-neue-schutzrichtlinien-heraus.html>

www.missionmali.ch/visas-et-affaires-consulaires-laisser-passer-30

Skrupellose Ausschaffungen im Kanton Bern

Die «Aktionsgruppe Nothilfe» begleitet im Kanton Bern seit drei Jahren Menschen, die sich in der Langzeit-Nothilfe befinden und total isoliert von der Gesellschaft in sogenannten Rückkehrzentren leben. Die einzelnen Mitglieder der AG Nothilfe begleiten aber schon seit vielen Jahren Geflüchtete aus aller Welt in verschiedenen Settings. Immer wieder stossen wir dabei auf erschreckende und traurige Schicksale. Exemplarisch dafür sind die Geschichten dieser drei Familien, die wir bei unserer freiwilligen Arbeit kennenlernten.

Im Februar 2022 standen frühmorgens plötzlich 15 Polizisten in einer kleinen Wohnung in Langenthal. Sie waren gekommen, um eine alleinerziehende tamilische Mutter mit ihren drei Teenagern nach Sri Lanka auszuschaffen. Im Dezember 2021 war ihr Asylantrag erneut abgelehnt worden, obwohl ihr Mann seit Jahren als verschollen gilt und sowohl ihre Eltern als auch ihr Neffe und ihre Nichte (beide Waisen) seit über zwanzig Jahren eine Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz haben. Verschiedene psychiatrische Gutachten über die psychische Gesundheit der Frau und ihre Bedeutung als Bezugsperson für die beiden Waisenkinder halfen ebenfalls nichts.

Die Frau und ihre Kinder bekamen wenig Zeit, um ein paar Sachen zusammenzupacken. Richtig Abschied nehmen von ihren Liebsten konnten sie nicht. Das Ganze war ein riesiger Schock für alle Betroffenen, insbesondere für die Kinder, von denen eines während der Aktion in Ohnmacht fiel und ins Spital gebracht werden musste. Auch die Klassenkameradinnen der 15-jährigen Tochter waren entsetzt und veröffentlichten am nächsten Tag einen herzerreissenden Brief.

In Sri Lanka ist die Familie nun auf sich allein gestellt. Es herrscht dort eine der grössten Krisen seit Jahren und es mangelt an allem. Die Medikamente, die die Mutter dringend benötigt und die gemäss Staatssekretariat für Migration in Sri Lanka erhältlich seien, sind nicht mehr zu bekommen, ebenso wenig wie viele Lebensmittel, Benzin und Gas. Die Mutter und ihre Kinder müssen nach fünf Jahren in der Schweiz jetzt versuchen, irgendwie zu überleben, ohne Arbeit. An Schule und Ausbildung ist gar nicht mehr zu denken.

Familien mit Kleinkindern

Leider blieb es nicht bei dieser Ausschaffung im Februar. Nur zwei Wochen später wurden eine afghanische Familie mit Baby und kurz danach eine alleinerziehende somalische Frau mit Kleinkind nach Italien zurückgeschafft. Beide Familien mussten mehr als 36 Stunden im Flughafen in Rom ausharren, ehe sie wussten, wie es mit ihnen weitergehen würde. Sie bekamen einmal in 24 Stunden etwas zu essen und es gab keine Schlafmöglichkeit, nicht einmal für die Kinder. Sowohl die afghanische Familie als auch die somalische Frau konnten nicht in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden und die Dublin-Frist war längst verstrichen. Doch die Schweiz sieht die Corona-Pandemie als Ausnahmezeit, nach deren Beendigung, die Fristen von Neuem laufen.

In Italien gab es nichts für sie – kein Geld, kein Essen, zunächst auch keine Unterkunft. Der alleinerziehenden Frau wurde sogar gedroht, dass ihr der Sohn weggenommen werde, wenn sie nicht beweisen könne, dass er ihr Sohn sei. Sie hätte für einen DNA-Test 400 Euro bezahlen müssen. Wovon denn? Sie wurde gezwungen, wiederum zu fliehen. Wohin, wissen wir nicht.

Trennung von krankem Ehemann

Eine Woche später der nächste Skandal: eine junge georgische Frau wurde frühmorgens im Rückkehrzentrum in Aarwangen von der Polizei aus ihrem Schlaf gerissen, gewaltsam von ihrem krebskranken Mann getrennt und allein nach Georgien zurückgeschafft. Für ihren Mann läuft aus medizinischen Gründen eine internationale Beschwerde. Er wurde deshalb nicht ausgeschafft. Seit her leben die beiden getrennt voneinander und gehen psychisch und physisch daran kaputt.

Die Menschen in den Rückkehrzentren leben in grosser Angst und Not. Wer wird der Nächste sein, der ausgeschafft wird? Wann ist der nächste Polizeieinsatz? Kinder getrauen sich nicht mehr, einzuschlafen oder in die Schule zu gehen. Sie haben Alpträume. Ihre Freunde werden ihnen von einem Tag auf den anderen weggerissen. Was ist los mit der humanitären Tradition der Schweiz?

AG Nothilfe

Transportfähigkeit wird nur noch von SEM-Ärzt:innen beurteilt

Am 1. Mai 2022 ist eine Veränderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) in Kraft getreten. Es geht dabei um die Beurteilung der Reisefähigkeit von rückzuführenden Personen.

Bisher waren an diesem Verfahren zwei medizinische Fachpersonen beteiligt: eine Fachperson, die im Auftrag der betroffenen Person handelt (behandelnde:r Ärztin/Arzt) und eine medizinische Fachperson, die im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (Ärztin/Arzt SEM) handelt. Beide zusammen entschieden über die Transportfähigkeit der rückzuführenden Person. Seit Anfang Mai liegt die Entscheidung allein bei der medizinischen Fachperson des SEM. Die behandelnde Fachperson darf einzig die nötigen Daten liefern, die zum Beschluss notwendig sind.

Laut SEM war diese Veränderung notwendig, um Ausschaffungen möglichst verzögerungsfrei durchzuführen. Befürwortet wurde die Verordnungsrevision von der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Konferenz Schweizerischer Gefängnisärzte (KSG). Alle drei Interessenorganisationen begrüßen, dass ihre Mitglieder durch diese Änderung der rechtlichen Grundlagen weniger Verantwortung übernehmen müssen, vor allem im Fall von Zwangsrückführungen.

Hintergrund dafür könnten mehrere Todesopfer dieser brutalen Praktiken sein. Im März 1999, im Mai 2001 und im März 2010 starben drei Personen bei Zwangsausschaffungen in der Schweiz. Besonders hervorzuheben ist hier der Fall von Joseph Chiakwa, der als «gesund» eingeschätzt wurde; obwohl er sich in den sechs Wochen vor seiner Ausschaffung im Hungerstreik befand (mehr dazu in den augenauf-Bulletins Nr. 65, 66, 67 und 68). In keinem dieser Fälle wurden die verantwortlichen Polizist:innen verurteilt. Lediglich ein Arzt wurde zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Für die behandelnden medizinischen Fachpersonen ist die alleinige Verantwortung der Fachperson vom SEM von Vorteil, weil sie dadurch rechtlich geschützt

werden. Die einzigen Personen, die nicht geschützt werden, sind die auszuscaffenden Personen. Die Revision der Verordnung macht es dem SEM also einfacher, Zwangsausschaffungen durchzuführen.

augenauf Bern

Medienmitteilung SEM: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-87670.html>

<https://www.augenauf.ch/dossiers/70-ausschaffungen/125-joseph-ndukaku-chiakwa-alias-alex-khamma.html>

<https://saez.ch/article/doi/saez.2017.05545>

Eritrea und Schweizer Asylpraxis: blind, stur und wider jede Menschlichkeit

Im Jahr 2016 änderte das Staatssekretariat für Migration (SEM) seine Asylpraxis im Zusammenhang mit eritreischen Staatsangehörigen. Neu beurteilt es eine Rückkehr nach Eritrea als zumutbar und eine illegale Ausreise aus Eritrea nicht mehr als flüchtlingsrelevant. Eritreische Staatsangehörige, die aus Eritrea flüchteten und dabei illegal die Grenze überquerten, seien nicht mehr ernsthaften Nachteilen wie Strafen in Foltergefängnissen ausgesetzt, so das SEM.

Diese politisch motivierte Änderung der Asylpraxis, die das SEM mit einer höchst umstrittenen Fact-Finding-Mission absegnete, ohne dabei die Foltergefängnisse und damit den Ort der massiven Menschenrechtsverletzungen zu besuchen, ist denn auch nicht ohne Folgen. Im Mai 2022 wird dank Recherchen von «Republik», «10 vor 10» und dem Rechercheteam «Reflekt» bekannt, was einem aus der Schweiz weggewiesenen Eritreer nach seiner Rückkehr widerfuhr. Es ist genau dieses schreckliche Szenario, für das Eritrea bekannt ist: Er wurde kurz nach seiner Wiedereinreise inhaftiert und gefoltert und leidet bis heute an chronischen Schmerzen. Es folgte eine zweite schreckliche Flucht.

Mit seinem Schicksal konfrontiert, interessierte sich die Schweiz nicht weiter für ihn. Erst als er es zu seiner Partnerin in die Schweiz schaffte und erneut ein Asylgesuch einreichen konnte, erhielt er Asyl.

Kritik auch vonseiten UN

Bereits zum vierten Mal seit der umstrittenen Schweizer Praxisänderung rügte der UN-Ausschuss gegen Folter, welcher auf internationaler Ebene Einzelfälle betreffend Foltervorwürfe prüft, die Schweiz für Ihre Eritrea-Asylpraxis. Sie stellte in allen vier Fällen fest, dass die Schweiz mit den Wegweisungen gegen das Folterverbot verstossen hatte. Die Schweiz sieht keinen Anlass, irgendetwas zu ändern – schliesslich seien es Einzelfälle, und der UN-Antifolterausschuss erlasse ja nur Empfehlungen, keine rechtsverbindlichen Urteile. Dabei gibt sich der UN-Antifolterausschuss alle Mühe, klarzumachen, dass er das System als Ganzes und nicht nur den Einzelfall kritisiert. In jedem dieser Fälle hatte sich die Schweiz zu wenig mit den Geschichten der Betroffenen und zu wenig mit der Situation in Eritrea auseinandergesetzt.

Trotzdem: An der seit 2016 bestehenden und stark kritisierten Eritrea-Asylpraxis wird nicht gerüttelt.

Politisch motivierte Ignoranz

Weshalb wehrt sich die Schweiz mit Händen und Füßen und aller internationaler Kritik zum Trotz, ihre Asylpraxis zu überdenken? Die Antwort ist einfach: Diese war von Anfang an politisch motiviert. Ein Blick in die Asyl-

statistiken des Bundes zeigt denn auch einen möglichen politischen Beweggrund und wie «erfolgreich» die Praxisänderung für die abwehrende Haltung der Schweiz war.

Vor der Praxisänderung, in den Jahren 2011 bis 2015, war Eritrea jeweils wichtigstes Herkunftsland der Asylsuchenden in der Schweiz (mit zwischen 12 und 29% aller Asylgesuche; am meisten 2014 mit 6923 Gesuchen). Nach der Praxisänderung, in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020, war Eritrea weiterhin das wichtigste Herkunftsland – die Anzahl der selbstständig einreisenden Personen war jedoch äusserst gering: In diesen vier Jahren gelangten jährlich nur noch zwischen 311 und 492 eritreische Staatsangehörige selbstständig in die Schweiz. Der andere, weitaus grössere Teil der neu erfassten eritreischen Staatsangehörigen stammte aus Geburten, Familiennachzügen und Mehrfachgesuchen – stand also mit bereits anwesenden Personen in Verbindung. Seit 2021 ist Eritrea nun nicht mehr das wichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden.

Damit hat man sich des Problems entledigt, mithin ohne positive Änderungen der Menschenrechtsslage in Eritrea. Die Menschenrechte spielen einmal mehr keine Rolle im Schweizer Asylrecht.

augenauf Bern

Christian Zeier/Florian Spring: Ein Asylfall, der alles ändern könnte, in «Republik», 4.5.2022

Reflekt, Eine Asyl-Odyssee, die alles ändern könnte, 4.5.2022, abrufbar unter: https://reflekt.ch/recherchen/eritrea_yonas/

Empfehlungen des UN-Ausschusses gegen Folter (CAT):

CAT, M. G. c. Suisse, Communication n° 811/2017 (22.1.2019)

CAT, X. c. Suisse, Communication n° 900/2018 (4.12.2018)

CAT, Y. c. Suisse, Communication n° 916/2019 (2.2022)

CAT, T. A. c. Suisse, Communication n° 914/2019 (24.5.2022)

Illegale Gesichtserkennung – tatenlose Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) überprüft Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten von Bund, Armee, kantonalen Vollzugsbehörden und beauftragten Dritten. Im März hat die Behörde ihren Tätigkeitsbericht 2021 herausgegeben. Darin nimmt sie auch Stellung zur datenschutzrechtlich umstrittenen Anwendung von Gesichtserkennungssystemen.

Unsere aktuelle Lebenswelt ist geprägt von Bildern, insbesondere von Gesichtern. Wir treffen an immer mehr Orten auf Kameras, Handys von Privatpersonen, aber zunehmend auch auf Überwachungskameras von Privaten und von öffentlicher Seite. Immer häufiger werden Bewegtbilder aufgezeichnet und ihre Qualität wird immer besser. Das heisst, Menschen sind immer einfacher darauf zu identifizieren.

Erfasst – identifiziert – ausgewertet

Gesichtserkennungssysteme arbeiten mit der Vielzahl vorhandener Bilder. Dabei wird das Gesicht einer Person für eine erste Erfassung mithilfe eines Rasters ausgemessen und ein biometrisches Referenzmuster erstellt. Dann werden verschiedene Bilder verglichen. Wird das erfasste Muster wiedererkannt, kann die entsprechende Person auf verschiedenen Bildern identifiziert und ein entsprechendes Persönlichkeitsprofil erstellt werden. Die modernen technischen Möglichkeiten erlauben nicht nur einen Abgleich von bereits bestehenden Bildern, sondern ebenso die Auswertung von Echtzeitbildern anhand eines Datensatzes von vorhandenen Profilen. Diese Profile basieren auf biometrischen, das heisst unverkennbar einer einzelnen Person zuschreibbaren, Daten. Wie Fingerabdrücke sind auch biometrische Gesichtsbilder grundsätzlich unveränderbare Kennzeichen einer Person.

Biometrische Daten – eine Lücke im geltenden Datenschutzgesetz

Im aktuell geltenden Datenschutzgesetz (DSG) fehlt der Begriff der biometrischen Daten. Das revidierte Datenschutzgesetz (revDSG), das im Herbst 2023 in Kraft treten soll, ändert dies. Dort wird der Begriff in Art. 5 lit. c

Ziff. 4 revDSG explizit verankert und die entsprechenden Daten werden als besonders schützenswert qualifiziert. Entsprechend eingeschränkt wird die Bearbeitung dieser Daten: Sie erfordert gemäss Art. 4 Abs. 5 DSG (Art. 6 Abs. 7 lit. a revDSG) die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Eine Bearbeitung durch Organe des Bundes erfordert zudem ein Gesetz im formellen Sinn (Art. 17 Abs. 2 lit. a DSG; Art. 34 Abs. 2 lit. a revDSG). Unter «Bearbeiten» fällt insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten entsprechender Daten (Art. 3 lit. e DSG; Art. 5 lit. d revDSG). Auch für kantonale Behörden ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten erforderlich.

Rechtswidriger Einsatz

Ungeachtet dieser (zukünftigen) Vorschriften werden heute biometrische Erkennungssysteme getestet und eingesetzt, beispielsweise in Sportstadien, Flughäfen oder Spielcasinos, aber auch zur Strafverfolgung. Mit entsprechenden Technologien arbeiten u.a. die Kantonspolizeien der Kantone Aargau, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen und Waadt. Führende Rechtswissenschaftler:innen wie Strafverteidiger Konrad Jeker oder Datenschutzbeauftragte wie Dominika Blonski (Kanton Zürich) halten die gesetzlichen Grundlagen dafür für ungenügend bzw. nicht gegeben. Der entsprechende Einsatz sei folglich rechtswidrig.

Forderungen nach einem Moratorium oder sogar einem Verbot von Gesichtserkennungssystemen stehen im Raum. So hat das Bündnis «gesichtserkennung-stoppen.ch» Mitte Mai den Exekutiven der grösseren Schweizer Städte und der Kantonshauptorte eine Petition mit über 10 000 Unterschriften überreicht.

Illegal, aber ohne Konsequenzen

Im Tätigkeitsbericht 2021 äussert sich die Aufsichtsbehörde des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) – wie eingangs erwähnt – zu den Gesichtserkennungssystemen. Die Art und Weise, wie sie dies tut, ist aber ziemlich verstörend.

Im Wissen darum, dass der NDB hier eine kontrovers diskutierte Methode anwendet, untersucht die Aufsichtsbehörde zunächst, ob der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen rechtmässig ist. Dabei stellt sie fest: Nach der Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) ist die Bearbeitung biometrischer Daten in keinem Informationssystem vorgesehen. Im Folgenden wird auf die Empfehlungen der schweizerischen Datenschutzbeauftragten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen anhand der Bilderprofile von Gesichtserkennungssystemen hingewiesen.

So weit, so gut.

Es fehlt aber das Fazit: Gesichtserkennung ist – wie von der Aufsichtsbehörde selbst hergeleitet – rechtswidrig und das entsprechende Handeln des NDB daher auch. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet sich selbst als unabhängig und nicht weisungsgebunden. Von einer solchen Behörde ist zu erwarten, dass sie den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen nicht nur beschreibt, sondern auch beurteilt. Es fragt sich, weshalb sie sonst eine solche Untersuchung durchführt und worin sie ihre Aufgabe sonst sieht.

Geht es um nachträgliche Legalisierung?

Weshalb die Aufsichtsbehörde nicht Stellung bezieht, bleibt unklar. Unweigerlich kommt der Verdacht auf, dass sie auf eine Verurteilung verzichtet, um eine nachträgliche Legalisierung von Gesichtserkennungssystemen nicht zu gefährden. Dieses Vorgehen kennt man in der Schweiz: Fehlt die formelle gesetzliche Grundlage für eine spezifische Form der Überwachung, wird diese üblicherweise nachträglich geschaffen. Die entsprechende Nachsicht vonseiten der Gerichte bis hin zum Bundesgericht bis dahin ist auch gewährt.

Bleibt zu hoffen, dass die erwähnte Petition von «gesichtserkennung-stoppen.ch» Wirkung zeigt: entweder ein Verbot oder eine griffige, restriktive Gesetzesgrundlage für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen.

augenauf Basel



Bericht der Aufsichtsbehörde:
www.ab-nd.admin.ch/content/ab-nd-internet/de/jahresbericht-ab-nd/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloadItems/287_1648477485671.download/2022-03-31%20TB%20AB-ND%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202021%20DE.pdf
gesichtserkennung-stoppen.ch

Nein zum Schnüffelstaat!

Das Nachrichtendienstgesetz (NDG) aus dem Jahr 2015 soll revidiert werden. Dabei geht es um mehr (digitale) Überwachung.

Die Vernehmlassung zur Revision dauert bis am 9. September 2022.

Bei der Revision geht es vor allem um zusätzliche Massnahmen zu Früherkennung und Verhinderung von Gewaltextremismus, um eine neue Regelung der Finanzierung der Abwehr von schweren Bedrohungen der Sicherheit der Schweiz und um Verbesserungsvorschläge für die praktische Umsetzung des NDG. Zusätzlich sollen sprachliche Anpassungen zu einer Vereinheitlichung der Begriffe in den drei Amtssprachen führen.

Schon die letzte Revision (2017) hat die Befugnisse des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) ausgeweitet: zum Beispiel die Überwachung von Privatpersonen ohne Verdacht auf eine strafbare Handlung. Diese Revision will vor allem die digitale Überwachung im Bereich «gewalttätiger Extremismus» verstärken. Wer unter diese Kategorie fällt, definiert der NDB selber. Der Vermerk «Linksextremismus» sollte also in Zukunft genügend sein, um eine verstärkte Überwachung zu rechtfertigen.

augenauf in der Datensammlung des NDB

Im Juni 2022 machte der NDB Schlagzeilen, weil er grosse Datenmengen über politische Parteien, zivilgesellschaftliche Organisationen und Politiker:innen gesammelt hatte, wie «SRF News» berichtete. Der NDB bestreitet, damit gegen das Gesetz zu verstossen. Die Institution sammle nur Daten, die für die Erfüllung ihres Auftrags relevant seien. So zum Beispiel gegen Terrorismus, Gewaltextremismus und Spionage. Wohl deshalb haben Organisationen wie Public Eye, augenauf oder die Partei der Grünen zahlreiche Einträge in den NDB-Datensammlungen ...

Wir sagen Nein zur massiv ausgeweiteten Überwachung und Nein zum Schnüffelstaat!

augenauf Bern

Quelle:

www.srf.ch/news/schweiz/praxisaenderung-beim-ndb-geheimdienst-will-gezielter-informations-sammeln

Weitere Infos: www.publiceye.ch/de/revision-des-nachrichtendienstgesetzes, www.humanrights.ch/de/ipf/initiativen-parlament/nachrichtendienstgesetz/chronologie/





Staatsschutz-Beispiel: Basel-nazifrei-Prozess

Das Urteil in einem der «Basel nazifrei»-Prozesse in Basel zeigt: Die Arbeit des Staatsschutzes ist undurchsichtig und fragwürdig. Im Prozess forderte die Staatsanwaltschaft 20 Monate bedingte Freiheitsstrafe für eine beschuldigte Person und stützte ihre Forderung auf einen Hinweis des kantonalen Nachrichtendienstes. «Die kennen ihre Leute. Sie können davon ausgehen, dass hier keine Falschidentifikation vorliegt», sagte Staatsanwalt Camilo

Cabrera in seinem Plädoyer am 21. April 2022. Wie der Geheimdienst zu seinen Erkenntnissen gelangte, gab er aus Quellenschutzgründen nicht bekannt. Der Beschuldigte sagte aus, er sei an besagtem Tag nicht einmal in Basel gewesen. Das Strafgericht erachtete die nachrichtendienstlichen Behauptungen nicht für glaubwürdig und sprach den Angeklagten frei. Trotz solcher Fehlleistungen stellt die kantonale Aufsichtskommission dem

kantonalen Nachrichtendienst für seine Arbeit ein «gutes Zeugnis» aus, wie die «Basellandschaftliche Zeitung» am 31. Mai 2022 berichtete. Mit ihrem Bericht schloss die Kommission ihre Untersuchungen zu den geheimdienstlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der «Basel nazifrei»-Demo ab.

Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt 2021 vom 9. Mai 2022:
www.jsd.bs.ch/themen/aufsicht-staatsanwaltschaft-staatsschutz.html



Afrin-Demo: Massenhaft erfolgreiche Einsprachen gegen Strafbefehle

Die Geldstrafen, Bussen und Kosten bei Strafbefehlen können schnell ins Geld gehen. Einsprachen dagegen können sich lohnen! Jüngstes Beispiel: die Afrin-Solidemo* in der Berner Innenstadt im April 2018 mit rund 500 Teilnehmenden. Die Polizei kesselte damals etwa 250 Demonstrant:innen und shoppende Passant:innen ein und verschleppte diese mit Kastenwagen in den Festhalteraum Neufeld. 147 Personen bekamen im Nachgang einen Strafbefehl – meist wegen Landfriedensbruch (Zusammenrottung plus Gewalt gegen Sachen oder Personen). Laut Bundesgericht brauche es für diesen Tatbestand eine «die Friedensordnung bedrohende Grund-

haltung» (woz.ch, 7.4.2022). Diese Voraussetzung sei laut Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft durch einzelne Sprayereien gegeben gewesen. Person A war mit ihrer Einsprache gegen den Strafbefehl als Erste erfolgreich und wurde vom Regionalgericht freigesprochen; die verurteilte Person B ging darauf in Revision und erreichte vor dem Obergericht die Rückgängigmachung der Verurteilung. Die Richter:innen sahen die «Friedensordnung» nicht bedroht. Die Busse wurde zurückerstattet. Es gab eine Entschädigung von über 1000 Franken. Und: «Alle übrigen per Strafbefehl verurteilten Demonstrant:innen haben

«ab Kenntnisnahme» drei Monate Zeit, ebenfalls ein Revisionsgesuch zu stellen» (woz.ch, 7.4.2022). Laut derbund.ch vom 27.6.2022 haben rund 50 Personen genau dies getan. Jeder Freispruch hatte etwa 2000 Franken Kosten für den Kanton Bern zur Folge. Die Gesamtkosten betragen schätzungsweise 100 000 Franken. Berner Polizei und Justiz müssen – nicht nur wegen dieses Falls – dringend über die Bücher.

* Auslöser war die völkerrechtswidrige türkische Militäroffensive in Nordsyrien, die sich in erster Linie gegen die kurdischen Milizen richtete.

Die Polizeiarbeit verroht

Unmittelbar nach der Einführung des Tasers verwendeten die Schweizer Polizeikorps diese neue Waffe nur selten. In den letzten Jahren ist der Einsatz von Elektroschockpistolen massiv angestiegen. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis das erste Todesopfer zu verzeichnen ist.

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS, nicht gegendert) ist zuständig für die jährliche Statistik der Einsätze von Schusswaffen und Tasern der Schweizer Polizeikorps. Grundsätzlich ist es so, dass ein Taser nur dann eingesetzt werden darf, wenn auch eine Schussabgabe mit einer Schusswaffe gerechtfertigt wäre – also als milderes Mittel in derselben Gefährdungssituation.

Nachdem 2016 die Zahlen ein sehr tiefes Niveau erreicht hatten, kommunizierte die KKPKS folgendermassen: «Die tiefen Werte lassen sich unter anderem mit der umfassenden Schulung in den Bereichen Deeskalation, Kommunikation und Selbstverteidigung erklären. Diese ermöglicht den Polizeikorps, Konfliktsituationen adäquat zu begegnen und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit die Lage zu entschärfen.» (KKPKS, 12.3.2017)

Tasereinsätze: Zuwachs von 440 Prozent

Von 36 Waffeneinsätzen im Jahr 2016 sank die Zahl 2017 sogar auf 20. Leider verzeichnen die Daten danach einen extremen Anstieg mit einem Höhepunkt von 108 Einsätzen im Jahr 2020. Das ist ein Zuwachs von 440 Prozent in vier Jahren. Inzwischen ist genau das passiert, wovor wir immer gewarnt haben: Durch die teilweise flächendeckenden Anschaffungen von Tasern nimmt die Zahl dieser Waffeneinsätze massiv zu, bei weiterhin tiefen Zahlen bei den Schusswaffen. Obwohl auch durch Taser schon eine Vielzahl von Leuten gestorben sind, sinkt die Schwelle zum Einsatz dieser Waffe stetig. Somit steigt auch bei uns das Risiko, dass bald jemand nach einem Elektroschock durch den Taser stirbt.

Was in diesen Jahren auch massiv zugenommen hat, sind die Androhungen, den Taser einzusetzen. Auch wenn das grundsätzlich besser ist, als tatsächlich abzudrücken, ist es doch eine massive Drohung. In den Polizeikorps ist es offensichtlich üblich geworden, den Taser zu ziehen, um sich durchzusetzen. Dies wird mittelfristig die Anzahl Schüsse noch weiter ansteigen lassen.

augenauf Zürich

Chronologie einer Odyssee durch die Passbüros

augenauf Bern begleitete C.B. aus Tibet auf seinem Spiessrutenlauf durch verschiedenste Amtsstuben.

Diesen Frühling wurde augenauf Bern angerufen und gebeten, einen Botschaftsbesuch zu begleiten und zu bezeugen. Es ging um den Fall von C.B. aus Tibet, der 2011 ein Asylgesuch gestellt hatte. Damals wies er sich mit einem Identity Certificate (Indischer Reiseausweis für staatenlose tibetische Geflüchtete) aus. 2014 heiratete er eine Schweizerin und erhielt einen Schweizer Reisepass für ausländische Personen für fünf Jahre. Kurz vor Ablauf des Reisepasses stellte er 2019 einen Antrag auf Erneuerung – mit ungeahnten Folgen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) lehnte sein Ersuchen mit der Begründung ab, dass es 2014 fälschlicherweise den Reisepass mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt habe. Ohne gültiges Identity Certificate (IC) könne es keinen neuen ausstellen. Auf die Beschwerde beim SEM, dass die Gültigkeit des IC-Dokuments automatisch erlischt, sobald eine ausländische Aufenthaltsbewilligung erlangt wird, und ein solches Dokument nur im Ausstellungsland und nicht bei einer Vertretung im Ausland erneuert werden kann, trat die Behörde nicht ein. C.B. solle sich selber um die Verlängerung des IC-Dokuments bei der indischen Vertretung kümmern.

SEM: Eine Reise nach Indien
«ist Ihnen [...] zuzumuten»

Die indische Botschaft bestätigte, dass das Recht auf den IC-Ausweis mit einem Aufenthaltsstatus und bereits erworbenem Reisepass für ausländische Personen in der Schweiz erlischt. Und überhaupt könne man diesen Ausweis nicht bei der Vertretung in der Schweiz erneuern.

Der Tibeter reichte darauf eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Dieses begründete seine

Ablehnung mit dem Hinweis, er könne ja bei der Vertretung seines Heimatstaates China versuchen, die benötigten Papiere für die Verlängerung seines Reisepasses zu beschaffen. Doch auch sein Antrag auf einen amtlichen Ausweis beim chinesischen Konsulat in Zürich wurde abgelehnt.

Ein erneutes Gesuch von C.B. beim SEM ist chancenlos. Das Amt antwortet ihm: «Sollte es tatsächlich erforderlich sein, dass Sie für die Beschaffung des Dokuments nach Indien reisen, ist Ihnen dies zuzumuten.» Zudem unterstellt das SEM dem Betroffenen, dass er nicht alles unternehme, um an gültige Papiere zu kommen. Sein Anwalt rät ihm daraufhin, für den nächsten Botschaftsbesuch Zeugen mitzubringen, welche seine Bemühungen bestätigen.

In Begleitung von augenauf Bern besucht C.B. im März 2022 ein weiteres Mal die indische Botschaft in Bern und stellt erneut einen Antrag zur Erneuerung des IC-Dokuments. Die Botschaft geht darauf nicht ein: Das SEM solle den Antrag selber stellen.

Mitte April 2022 reicht er ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM und einen erneuten Antrag für einen Reisepass für ausländische Personen beim Migrationsamt des Kantons Zürich ein. Seither wartet er auf eine Antwort.

augenauf Bern



Das Bundesverwaltungsgericht: ein Saftladen?

Im letzten Bulletin haben wir über Ungereimtheiten bei der Zusammensetzung der Gerichtsgremien berichtet, die am Bundesverwaltungsgericht insbesondere Asylrekurse behandeln. Diese sogenannten Spruchkörper sollten durch einen computerisierten Zufallsgenerator gewählt werden. Allerdings wurden in den letzten Jahren 45 Prozent dieser Zusammensetzungen nachträglich manuell verändert. Der Journalist Sascha Buchbinder erhielt unterdessen Dokumente, die den jeweiligen Grund für die manuellen Änderungen des Spruch-

körpers erkennen lassen. Die «Rundschau» vom 18. Mai 2022 legte erstmals dar, dass dafür explizit die Person der Rechtsvertretung der Grund sein kann. Denn genau bei dem Asylanwalt, der eine Häufung von SVP-Richter:innen in seinen Fällen festgestellt hatte, wurde der Zufallsgenerator manuell «korrigiert». Aus Zufall wurde Systematik. Das Bundesverwaltungsgericht kann nun die statistische Anomalie nicht mehr leugnen und stellt sich neu einfach auf den Standpunkt, dass die Parteizugehörigkeit ihrer Richter:innen keinen Einfluss auf die

Beurteilung der Fälle habe. Mit der Wahl in diese gottähnliche Sphäre werden diese irgendwie von persönlichen Meinungen und politischen Befindlichkeiten befreit. Im letzten Bulletin haben wir gefragt, ob das Bundesverwaltungsgericht ein Saftladen sei. Die Antwort hat nicht lange auf sich warten lassen ...

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens dreimal im Jahr.

Website: www.augenauf.ch

Herausgegeben von:

Gruppe augenauf
8000 Zürich

Tel. 044 241 11 77

PC 80-700000-8

Mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern
Quartiergasse 17
3013 Bern

Tel. 031 332 02 35

PC 46-186462-9

Mail: bern@augenauf.ch

augenauf Basel

Postfach

4005 Basel

Tel. 061 681 55 22

PC 40-598705-0

Mail: basel@augenauf.ch

«Eine Genugtuung würde sonst Menschen anspornen, sich selbst das Leben zu nehmen – um dafür dann Geld zu erhalten.»

Mitarbeiter:in Migrationsdienst Bern auf die Anfrage nach einer Genugtuung für den unmenschlichen Umgang mit einem Leichnam (siehe Bericht S. 2)

<https://migrant-solidarity-network.ch/2022/04/01/isolation-kills/#more-2897>